



Reglement Ressort-, Mandats- und Gremienarbeit

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement regelt die exekutive Arbeit im Studierendenrat, sowie Mandatsarbeit und Delegation innerhalb von Gremien der ZHdK der Studierendenorganisation der ZHdK, nachfolgend VERSO genannt.
- 1.2 Die Rechtsgrundlage dieses Reglements ist §6 der Geschäftsordnung der Studierendenorganisation (VERSO) der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), sowie §4, Abs. 1 der Geschäftsordnung der HSV.

2 Ressorts

- 2.1 Die Arbeit im Studierendenrat gemäss der Geschäftsordnung von VERSO wird in Ressorts organisiert. VERSO unterhält folgende Ressorts:
Hochschulpolitik (HOPO),
Veranstaltungen (VERA),
Nachwuchsstrategie (NAWU),
Studium und Dienstleistungen (STUDL),
Medien und Kommunikation (MEKO), bestehend aus den Unterressorts **Kommunikation und Marketing (KOMA)** und **Social Media (SOME)**.
Jedes Ressort muss mit mindestens einer Person besetzt sein.
- 2.2 Die Einteilung in Ressorts wird in Absprache mit allen Ratseinsitzenden vom Präsidium von VERSO vorgeschlagen und durch den Studierendenrat abgenommen.
- 2.3 Die Ressorts haben Pflichtenhefter, die ihre Aufgaben definieren und die stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind.
- 2.4 Die Ressortverantwortlichen sind mit der Wahl in ihr Amt dazu verpflichtet, ihren Aufgaben nachzukommen. Aufgaben können in frühzeitiger Absprache mit dem Präsidium delegiert werden.

3 Mandate

- 3.1 VERSO unterhält Mandate, die themenbasierte Arbeiten innerhalb der Ressorts, im Studierendenrat und der Zusammenarbeit mit der ZHdK koordinieren.

- 3.1.1 Das **Mandat Schweizpolitik (MACH)** hat Einsitz in den Sektionsrat des VSS und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem VSS. Es wird von einer Person aus dem Präsidium besetzt. Das Präsidium kann den Einsitz mit einem Studierendenratsbeschluss delegieren.
- 3.1.2 Das **Mandat Events (MAEV)** unterstützt VERA in der Koordination und Organisation von Events und wird mit einer Person besetzt, die nicht im Studierendenrat einsitzt. Das Mandat muss beim Rücktritt dieser Person öffentlich für alle Studierenden ausgeschrieben werden.
- 3.1.3 Das **Mandat Internationales (MAIN)** hat Einsitz in die Dossierkommission Internationales der ZHdK sowie das Ethics Committee und ist im Austausch mit themenzusammenhängenden Kommissionen von VERSO und Organen der ZHdK und wird mit einer Person aus dem Studierendenrat besetzt. Der Einsitz in die Dossierkommission kann an eine externe studierende Person delegiert werden.
- 3.1.4 Das **Mandat Diversität (MADI)** hat Einsitz in die Gleichstellungskommission der ZHdK und ist im Austausch mit themenzusammenhängenden Kommissionen von VERSO und Organen der ZHdK und wird mit einer Person aus dem Studierendenrat besetzt. Der Einsitz in die Gleichstellungskommission kann an eine externe studierende Person delegiert werden.
- 3.1.5 Das **Mandat Nachhaltigkeit (MANA)** hat Einsitz in die Dossierkommission Nachhaltigkeit der ZHdK und ist im Austausch mit themenzusammenhängenden Kommissionen von VERSO und Organen der ZHdK und wird mit einer Person aus dem Studierendenrat besetzt. Der Einsitz in die Dossierkommission kann an eine externe studierende Person delegiert werden.

4 Gremieneinsitze

- 4.1 Einsitze in hochschulweite Gremien der ZHdK, die nicht über Mandate geregelt werden, werden üblicherweise von Einsitzenden im Studierendenrat wahrgenommen. Der Studierendenrat kann beschliessen, einen Einsitz an eine externe Person zu vergeben.
- 4.2 Die Einsitze in die Qualitätskommission, in den HSV-Vorstand und das Präsidientreffen der Studierendenorganisationen der Zürcher Hochschulen werden durch das Präsidium wahrgenommen.
- 4.3 Die sieben Einsitze in die HSV werden wie folgt organisiert:
 - a. Beide Teile des Co-Präsidiums von VERSO haben je einen Einsitz;
 - b. Beide Verantwortlichen für das Ressort HOPO haben je einen Einsitz;
 - c. Alle weiteren Einsitze werden so verteilt, dass alle Departemente mit je einer Stimme aus dem Studierendenrat vertreten sind.
 - i. Sind mit den Regelungen in 4.3.a-c. noch nicht alle sieben Positionen besetzt, erhält das DMU einen weiteren Einsitz, der nicht mit einer Person aus dem Studierendenrat besetzt werden muss.
 - ii. Sind mit der Regelung 4.3.c.i. noch nicht alle sieben Positionen besetzt, erhält das DDE einen weiteren Einsitz, der nicht mit einer Person aus dem Studierendenrat besetzt werden muss.

- 4.4 Kann eine einsitzende Person ausserordentlich nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist diese Person verpflichtet, frühzeitig einen Ersatz zu organisieren. Der Ersatz gilt nur für eine Sitzung und muss nicht durch den Studierendenrat gewählt sein. Im Falle der HSV sollte der Einsitz aus dem gleichen Departement sein.

5 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- 5.1 Das vorliegende Reglement Ressort- und Mandatsarbeit tritt mit Beschluss des Semesterrats von VERSO am 20.10.2023 in Kraft. Es ersetzt das «Reglement Studierendeneinsitze in die HSV».